Bundesrat Drucksache **476/1/02**

01.07.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - In - K - R

zu **Punkt .....** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme

KOM(2002) 173 endg.; Ratsdok. 8586/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und

der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hält es für ein dringliches Anliegen, im Bereich der internationalen Computerkriminalität strafrechtliche Mindeststandards zu schaffen. Den Gefahren des Missbrauchs der globalen Datennetze muss durch ein international abgestimmtes Instrumentarium begegnet werden (vgl. Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung der High-Tech-Kriminalität, BR-Drucksache 275/00 (Beschluss)).

2. Entgegen seiner Zielsetzung (Begründung unter Nr. 1.6) geht der Vorschlag jedoch über die Schaffung von Mindeststandards weit hinaus und verletzt insofern auch das Subsidiaritätsprinzip. Er umfasst ein breites Spektrum von

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Fällen, die der "Alltagskriminalität" zuzurechnen sind, zu einem nicht geringen Teil sogar solche, bei denen es gänzlich an der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit fehlt. Die vom Vorschlag gesehene Gefahr der "Überkriminalisierung" (Erwägungsgrund 12) ist deswegen real (vgl. Nr. 3). Dies liegt vor allem daran, dass der Vorschlag Informationssysteme, darunter "Stand-alone-Computer", Videorekorder und Handys (Artikel 2 Buchstabe b und d, und Begründung zu Artikel 2 Buchstabe b und d), umfassend gegen alle möglichen Arten von Angriffen schützen will.

Nach Auffassung des Bundesrates ist der Vorschlag der Kommission aus diesen Gründen überwiegend nicht durch die gewählte Rechtsgrundlage gedeckt. Denn Artikel 31 Buchstabe e EUV gestattet der Europäischen Union den Erlass strafrechtlicher Normen nur dann, wenn diese einen Bezug zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aufweisen und etwa die Organisierte Kriminalität oder den Terrorismus betreffen.

3. Die Tatbestandsbeschreibungen in Artikel 3 und 4 begegnen gravierenden Bedenken:

   - Artikel 3 Abs. i erfasst beispielsweise den Fall, dass ein Jugendlicher unbefugt in das durch Password geschützte Handy (mit "WAP") seines Freundes eindringt. Ungeachtet dessen, dass ohne Hinzutreten qualifizierender Umstände Zweifel an der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit eines solchen Verhaltens bestehen, ist offensichtlich, dass ein grenzüberschreitender Bezug bzw. ein Bezug zur Organisierten Kriminalität oder zum Terrorismus offensichtlich fehlt.

   - Artikel 3 Abs. ii stellt nicht darauf ab, dass die Schadenszufügung gerade durch den unbefugten Zugang zu dem System bzw. gerade gegenüber dem hinsichtlich des Systems Berechtigten erfolgen muss. Unter die Beschreibung fällt demgemäß z. B. eine Person, die sich unbefugt Zugang zu einem Computer verschafft, um auf diesem Computer ein Schreiben zu verfassen, mit dem ein Dritter betrogen werden soll.

   - Gänzlich unklar ist der Regelungsumfang von Artikel 3 Abs. iii. Die Vorschrift stellt auf das "Bewirken eines wirtschaftlichen Vorteils" ab, sagt aber nicht, wodurch und bei wem dieser wirtschaftliche Vorteil herbeigeführt werden soll. Schreibt beispielsweise derjenige, der sich den Zugang verschafft hat, auf dem Computer seine Steuererklärung und geht er dabei

...

davon aus, dass er eine Steuererstattung erhalten wird, so wäre die Regelung erfüllt. Das Gleiche gälte aber selbst dann, wenn er nicht eigennützig, sondern zu Gunsten des hinsichtlich des Informationssystems Berechtigten handeln würde.

- Artikel 4 Buchstabe a ist beispielsweise erfüllt, wenn eine Person den mit "WAP" ausgestatteten Videorekorder einer anderen Person auf den Boden wirft und dadurch dort gespeicherte Computerdaten zerstört. Es liegt näher, eine solche Tat als klassische Sachbeschädigung anzusehen, als sie bei der spezifischen Computerkriminalität zu verorten.
- Im Bereich des Artikels 4 Buchstabe b bietet die Schadenszufügungsabsicht keinen die Strafbarkeit eingrenzenden Filter. Denn der Täter muss in aller Regel davon ausgehen, dass dem Berechtigten ein (wirtschaftlicher, ideeller?) Schaden entstehen wird.

4. Der Vorschlag will die Mitgliedstaaten zur umfassenden Einführung der Versuchsstrafbarkeit veranlassen (Artikel 5 Abs. 2). Dies geht auch angesichts des weiten Umgriffs der Artikel 3 und 4 viel zu weit. Danach wäre etwa derjenige strafrechtlich zu verfolgen, der dazu ansetzt, die Tastatur oder das Gehäuse eines fremden Computers, Videorekorders oder Handys zu berühren.

5. Die vorgesehene Festlegung von Mindesthöchststrafen (Artikel 6 bis 8), die sich ähnlich bereits in anderen Rahmenbeschlüssen findet, begegnet unter dem Blickwinkel der Kohärenz der nationalen Sanktionensysteme Bedenken. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung erneut (vgl. BR-Drucksache 384/01 (Beschluss)), diesen Aspekt in die Beratungen einzubringen.

6. Auch die konkrete Ausgestaltung der Artikel 6 bis 8 wirft erhebliche Probleme auf. Namentlich kann Artikel 7 so verstanden werden, dass bei seiner Erfüllung eine Geldstrafe nicht verhängt werden darf, also Freiheitsstrafe verhängt werden muss. Denn eine Artikel 6 Abs. 2 entsprechende Bestimmung fehlt hier. Einem Versehen entspringt es wohl (vgl. S. 7 der Begründung), dass in Artikel 7 von einer Mindeststrafe statt von einer Mindesthöchststrafe die Rede ist.

7. Fraglich erscheint, ob der Gesichtspunkt des Handelns zum Vorteil einer juristischen Person, die nach dem Recht des betreffenden EU-Mitgliedstaates gegründet wurde (Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c), in jedem Fall einen völker-

...

rechtlich legimitierenden Anknüpfungspunkt für die Strafverfolgungszuständigkeit dieses Staates ergibt (Beispiel: ein Isländer späht Daten aus dem Computer einer Firma in Singapur aus, um seinem Auftraggeber, einer in Deutschland gegründeten Briefkasten-GmbH mit tatsächlichem Verwaltungssitz in New York, wertvolle Informationen über eine Konkurrenzfirma zu verschaffen).

B

8. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.